

Wildwuchs bei Konzessionen und Abgaben

Im April legte die Gemeinde Lachen überraschend ein Reglement zur Benützung des kommunalen Untergrunds vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) im Volkswirtschaftsdepartement, resp. der Rechts- und Beschwerdedienst haben eine Vorprüfung vorgenommen. Die Ergebnisse wurden der Gemeinde mit Schreiben vom 12. April mitgeteilt. Es zeigte sich, dass diese gewisse Anpassungen vorzunehmen hatte. Daher wurden an der Gemeindeversammlung dann drei entsprechende Ergänzungsanträge gestellt. Über die weiteren Inhalte der Vorprüfung und Empfehlungen seitens des Kantons wurde aber nicht informiert, auch auf Nachfrage hin nicht. Somit sind für den abstimmenden Bürger und auch für die betroffenen Unternehmen die Rechtslage sowie die Haltung des Kantons zu den neuen Konzessionen und Abgaben nach wie vor unklar.

Mit dem Vorgehen und Reglement tritt die Gemeinde Lachen allenfalls eine Lawine los. Denn wenn nun jede Gemeinde auf die Schnelle ihre eigenen Ideen und Möglichkeiten in diesem Bereich umsetzt, besteht die grosse Gefahr eines kommunalen Reglemente- und Konzessions-Wirrwarrs im Kanton. Es ist darüber hinaus auch zu befürchten, dass künftig nicht nur für die Benützung des kommunalen Untergrunds Abgaben gefordert werden, sondern auch Private eine entsprechende Abgeltung einzufordern versuchen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wildwuchs:
Gedenkt der Kanton dem drohenden Konzessionen und Abgaben Wildwuchs z.B. mittels einer geeigneten Verordnung oder Gesetzesanpassung Einhalt zu gewähren? In welchem Zeithorizont?
2. Konzessionen für bestehende Netze:
Wie ist die Handhabung besonders bei noch mittel- bis langfristig laufenden Konzessionen z.B. für ein bestehendes Gasnetz? Müssten diese nicht auch umgehend angepasst werden, um nicht rückständige Anreize zu schaffen? Denn z.B. Gas aus fossilen Quellen geliefert durch alte Leitungen, hätte einen ungewollten Markt Vorteil gegenüber Energieträgern, die über ein neues Netz verteilt werden müssen, so zum Beispiel Fernwärme erzeugt mittels Biomasse.
3. Energie aus erneuerbaren Quellen:
Wie stellt sich daher der Regierungsrat zu einer befristeten Konzessionsabgabenbefreiung für Energieträger, die zu mehr als 80% aus erneuerbaren Quellen stammen, beispielsweise Strom aus Wasserkraft und/oder Wind, Bio-Gas etc.?

Besten Dank für Ihre Antworten.



KR Michael Spirig
Buttikon